



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 23.04.2019

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Stadt Haigerloch
z.H. Herrn Hans-Martin Schluck
Postfach 54
72394 Haigerloch

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
621.41/ 061985 / Sk/He/ 22.03.2019

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

**Bebauungsplan "Trillfinger Steig II", Weildorf
im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB
Beteiligung der TÖB usw. nach § 13 i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten
Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-
Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Unter-
gliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Natur-
schutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-
Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

1. Grundsätzliches

Die Planung ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt, sondern stellt
eine gesonderte Planung nach § 13b BauGB dar. Diese (zeitlich befristete) Rechtsgrundlage
wurde geschaffen, um den Städten und Gemeinden den besonders im Ballungsbereich
bestehenden Wohnraumangel durch Verfahrensbeschleunigung beheben zu helfen. Die
hier vorgelegte Planung betrifft jedoch ausschließlich den klassischen Einfamilienhaus-
bereich, wengleich sie, wie rechtlich gefordert, an die bestehende Bebauung anschließt.

Seite 1 von 3

In der Konsequenz stellt die Planung eine weitere Erhöhung der Flächeninanspruchnahme dar, wie sie nicht nur von den Naturschutzverbänden seit Jahren als viel zu hoch beklagt wird. Schon im Verfahren für den Flächennutzungsplan 2025 hatte der LNV-AK Zollernalb bemängelt, dass die Flächenausweisung die Vorgaben der Regionalplanung bei Weitem übersteigt.

Im Rahmen der beiden BP-Verfahren „Eichen“ und „Schwarzwaldstraße“ im vergangenen Jahr waren wir noch davon überzeugt, dass dieses Thema von den Verantwortlichen sensibel behandelt wird und dafür mit im FNP bereits zur Bebauung vorgesehenen Flächen sparsamer umgegangen wird. Dieser Eindruck würde nun durch das neue Verfahren verwischt, sofern nicht bereits im geltenden FNP bis 2025 vorgesehene Bauflächen nachweislich auf nach 2025 verschoben werden sollten.

Während die im Verfahren „Eichen“ zu Ausweisung als Baugebiet vorgesehene Fläche von 0,4 ha auf zwei Seiten an die bestehende Bebauung angrenzt und als Begründung u.a. die bessere Ausnutzung der bereits vorhandenen Erschließungsanlagen genannt wurde, stellen die jetzt beantragten 2,2 ha ein reines „Zubrot“ unter Ausnutzung der „günstigen Gelegenheit“ des auslaufenden § 13b dar und dieses Gebiet hätte vermutlich erst im Zuge der nächsten Flächennutzungsplanung ab 2025 überhaupt ins Verfahren kommen sollten. Die jetzt zur Begründung herangezogene „Sicherung der Infrastruktur“ erscheint recht „bemüht“ vor dem Hintergrund, dass Teile dieser Infrastruktur seinerzeit mit der „Steigerung der Attraktivität“ für Zuwanderer aus anderen Gemeinden geschaffen wurden.

Abgesehen davon widerspricht u.E. das Verfahren formal betrachtet auch den Vorgaben des § 13b: Weil die beiden Bebauungspläne „Eichen“ und „Trillfinger Steig II“ räumlich unmittelbar benachbart sind und zeitlich in engem Zusammenhang umgesetzt werden sollen, müssen sie zusammen betrachtet werden. Mit einer Gesamtfläche von 2,6 ha wird bei einer GRZ von 0,4 die für ein beschleunigtes Verfahren zulässige Grundfläche von max. 1ha überstiegen.

Insofern sehen sich die Naturschutzverbände derzeit aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht in der Lage, der vorgelegten Planung zuzustimmen.

2. Zum Verfahren im Speziellen

Weil der Brutvogelbestand im Bereich des Bebauungsplans „Trillfinger Steig II“ bereits bei drei Begehungen im April und im Juli 2018 gemeinsam mit dem Bebauungsplan „Eichen“ erhoben wurde, bemängeln wir nicht, dass die Untersuchungen für den jetzt vorgelegten Bebauungsplan erst im November 2018 und damit klar außerhalb der Brutzeit stattgefunden haben. Angesichts des zu erwartenden Arteninventars halten wir in diesem Fall auch die

Anzahl der Begehungen für fachlich ausreichend.

Wie in den Unterlagen korrekt dargestellt, erscheinen die Eingriffe in den Naturhaushalt an dieser Stelle wenig problematisch, wenngleich davon auszugehen ist, dass auch in diesem Fall (wie in unserem Raum fast immer bei Eingriffen in landwirtschaftliche Flächen) die Brutmöglichkeiten für Feldlerchen verringert werden dürften, weil die Bebauung näher an die bestehenden Reviere heran rückt und damit Mindestabstände unterschritten werden könnten.

Positiv vermerkt werden hingegen Ausführungen in den örtlichen Bauvorschriften, wonach mit Hinweis auf die Landesbauordnung „die nicht überbauten Grundstücksflächen als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten“ sind. Damit könnte völlig zu Recht dem rasant um sich greifenden Trend zum „Schottergarten“ Einhalt geboten werden. Dies und die geplanten Festlegungen hinsichtlich Materialverwendung und Gestaltung von Einfriedigungen gleichen zwar sicherlich nicht die Eingriffe durch den Flächenverlust aus, sie dienen jedoch den Bemühungen zum Erhalt der Biodiversität – wenigstens im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten. Aufgrund der Erfahrungen mit anderen Festlegungen innerhalb von Baugebieten stellt sich allerdings die Frage, auf welche Weise die Einhaltung derartiger Vorschriften wirksam und dauerhaft gesichert werden soll. So ist allenthalben festzustellen, dass z.B. innerhalb von Schuppegebieten der Raumschaft offenbar von den Festlegungen völlig abweichende Nutzungen stattfinden, ohne dass dies überhaupt kontrolliert und oder gar wirksam unterbunden wird.

3. Nachbemerkung

Vor dem Hintergrund, dass sich östlich ein Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung anschließt, der bestehende Steinbruch erweitert werden soll, sollten die dazwischen liegenden Flächen besser als Puffer genutzt und auf diese Weise ggf. entstehende Konflikte vermieden werden. Von daher empfehlen wir auch künftig den Verzicht auf dieses Baugebiet

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Herbert Fuchs, Östliche Breite 11, 72401 Haigerloch
Tel. 07474-353